



Zl. 34/1057/2024

Betr.: Klagenfurter Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 16 Abs. 1 des Klagenfurter Stadtrechtes 1998 – K-KStR 1998, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2023, wird kundgemacht:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 09.12.2024, Zl. 34/1057/2024, mit der ein Kanalanschlussbeitrag ausgeschrieben wird (Klagenfurter Kanalanschlussbeitragsverordnung 2025)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, § 14 des Klagenfurter Stadtrechtes, LGBl. Nr. 70/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/2023, und §§ 11 ff des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl. 74/2024, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Zur Deckung der Errichtungskosten der Kanalisationsanlagen erhebt die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee einen Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag).
- (2) Als Kosten der Errichtung gelten auch jene Kosten, die der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee anlässlich der Übernahme einer bestehenden Kanalisationsanlage eines anderen Trägers durch notwendige Instandsetzungsmaßnahmen oder Erweiterungen entstehen.

§ 2 Abgabegenstand

Der Kanalanschlussbeitrag ist für jene Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die rechtskräftig ein Anschlussauftrag oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.

§ 3 Ausmaß

- (1) Die Höhe des Kanalanschlussbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Bauwerk oder die anzuschließende befestigte Fläche mit dem Beitragssatz.
- (2) Die Zahl der Bewertungseinheiten ist nach den in der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz in der jeweils geltenden Fassung enthaltenen Ansätzen zu ermitteln.



§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird pro Bewertungseinheit mit EUR 3.500, -- festgesetzt.

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Die Grundeigentümer haften – sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind – für den Kanalanschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 6 Gleichstellungsklausel

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee vom 05.12.2000, Zl. 34/546/2000, in der Fassung vom 22.12.2004, Zl. 34/1556/2004, außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Christian Scheider